

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung der Stadt Gotha über die Entschädigung für die Mitglieder der
Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen
allgemeiner Wahlen und Abstimmungen**

- Wahlentschädigungssatzung -

Die Satzung der Stadt Gotha über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen – Wahlentschädigungssatzung – vom 16.01.2013, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 01/13, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.07.21, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 7/21, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen der Satzung**

(1) In § 2 wird nach Absatz 3 der Absatz 3a:

„(3a) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten jeweils 5,00 € pro Wahl als weitere Aufwandsentschädigung, wenn diese zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ihr privates Mobiltelefon zur Verfügung stellen. Wird ein Mobiltelefon seitens der Stadt gestellt bzw. steht ein Mobiltelefon dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung, entfällt der Entschädigungsanspruch.“

neu eingefügt.

(2) In § 2 Abs. 4 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3a“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gotha, den 15.02.2024

-Siegel-

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Satzungen

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 01.02.2024 mit Beschluss-Nr. 476/23 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Gotha über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen - Wahlentschädigungssatzung - beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.02.2024, das am 13.02.2024 (per E-Mail) bei der Stadt Gotha einging, den Eingang der Satzung bestätigt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt. Die Satzung darf vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung

- Satzung zur 2. Änderung der Wahlentschädigungssatzung der Stadt Gotha

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreuch
Oberbürgermeister